

289 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (74 der Beilagen): Internationales Weizenübereinkommen 1971

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971 enthält zwei voneinander unabhängige Rechtsinstrumente, nämlich das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 und das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971, die durch eine gemeinsame Präambel verbunden sind. Der I. Teil des Übereinkommens betreffend Weizenhandel enthält allgemeine Bestimmungen und der II. Teil des Abkommens behandelt Verwaltungsbestimmungen.

Die Anlage A enthält Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder und die Anlage B Stimmen der Einfuhr-Mitglieder. Österreich scheint in der Anlage B des Übereinkommens als Einfuhr-Mitglied auf.

Da in der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehen ist, diese Rechte, sei es auch nur in einem beschränkten Umfang, an Staatengemeinschaftsorgane zu delegieren, müssen alle jene Bestimmungen des Übereinkommens, die für Mitgliedstaaten unmittelbar verbindliche Beschlüsse des Rates oder eines Exekutivsekretärs Normsetzungsbefugnisse des Exekutivsekretärs vorsehen, als verfassungsändernd behandelt werden und bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Mai 1972 der Vorberatung unterzogen.

Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dipl.-Ing. H a n r e i c h und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. S t a r i b a c h e r hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Handelsausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Internationalen Weizenübereinkommen 1971, dessen

Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz,

Art. 3 Abs. 2 lit. g und Abs. 3,

Art. 4 Abs. 5,

Art. 5 Abs. 3 erster Satz,

Art. 10 Abs. 1,

Art. 11 Abs. 4 und 5,

Art. 12 Abs. 6,

Art. 13 Abs. 1,

Art. 14 Abs. 2,

Art. 17 Abs. 2,

Art. 23 zweiter Satz,

Art. 25 Abs. 1 und 2 und

Art. 27 Abs. 3 und 4 erster und letzter Satz verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Anlagen A und B (74 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 2. Mai 1972

Egg
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr
Obmannstellvertreter